

**Mietvertrag** Nr. \_\_\_\_\_

für ein Standrohr

zwischen

**Maxi Muster** (nachfolgend „Kunde“)

Meldeanschrift

und dem

**Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke** (nachfolgend "ZMW"),

Teichweg 24, 35396 Gießen,

wird folgender **Mietvertrag** geschlossen:

- 1. Vertragsgegenstand über die Benutzung von Standrohren inklusive Hydrantenschlüssel und über die Entnahme von Wasser aus verbandseigenen Wasserversorgungsanlagen.**

Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist die Wasserversorgungssatzung (WVS), die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), sowie die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV und das Preisblatt des ZMW anzuwenden. Im Falle des Einsatzes des Standrohrs im Stadtgebiet Pohlheim gelten stattdessen die Wasserbezugspreise der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung der Stadt Pohlheim anstelle des Entgeltes unter Nr. 2 b dieses Vertrages. Weiterhin wird die als Anlage zu diesem Vertrag beigelegte **Anleitung Bedienung von Standrohren** Vertragsbestandteil.

Der ZMW überlässt dem Kunden folgenden Mietgegenstand:

Standrohr Nr.	
Wasserzähler Nr.	
Zählerstand in m <sup>3</sup>	
Vermietung ab	
Einsatzort	
Verwendungszweck	
Hydrantenschlüssel	

## **2. Entgelt**

Der Kunde leistet für das Standrohr eine Miete sowie für das entnommene Wasser die im Preisblatt des ZMW festgesetzten Preise bzw. bei Einsatz des Standrohres im Versorgungsgebiet eines Verbandes oder Eigenbetriebes, welcher den ZMW zur Standrohrausleihe ermächtigt hat, die im dortigen Versorgungsgebiet gültigen Preise.

- a) Die Miete beträgt zurzeit 2,00 Euro/Tag, mindestens jedoch 50,00 Euro jeweils zzgl. Umsatzsteuer.
- b) Die entnommene Wassermenge wird dem Kunden zum jeweiligen tariflichen Wasserpreis gemäß Preisblatt des ZMW bzw. analog zu der satzungsrechtlichen Grundlage des den ZMW ermächtigenden Verband oder Eigenbetrieb in Rechnung gestellt. Der Mengenpreis für das entnommene Wasser beträgt zurzeit für die Ortsteile der Gemeinde Cölbe, Bernsdorf, Schönstadt, Schwarzenborn und die Kerngemeinde 1,95 Euro (ohne Umsatzsteuer) bzw. 2,09 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) und für die übrigen endversorgten Ortsnetze 1,85 Euro (ohne Umsatzsteuer) bzw. 1,98 Euro (einschließlich Umsatzsteuer). Der Wasserverbrauch wird gegebenenfalls zur Berechnung der Abwassergebühren an den Abwasserbeseitigungspflichtigen weitergeleitet.

Die Verbrauchskosten und die Miete werden nach Vertragende in Rechnung gestellt. Zwischenabrechnungen sind zulässig.

## **3. Sicherheitsleistung**

Der Kunde hinterlegt als Sicherheit eine Kautions i. H. v. 1.000,00 Euro. Diese wird mit der endgültigen Abrechnung verrechnet. Etwaige Gebühren für die Schmutzwassereinleitung werden vom Abwasserbeseitigungspflichtigen gesondert in Rechnung gestellt.

- a) Die Sicherheit ist vor Übergabe des Standrohres als bargeldlose Zahlung auf das Konto des ZMW zu leisten. Die Zahlung ist bei Standrohrabholung nachzuweisen.
- b) Die Sicherheit dient der Sicherung der Ansprüche des ZMW aufgrund von eventuellen Beschädigungen des Standrohres, rückständiger Begleichung der Verbrauchskosten und der Miete sowie von Schadensersatzansprüchen, die durch die Benutzung des Standrohres durch den Kunden dem ZMW entstehen könnten.
- c) Der Kunde erhält die Sicherheitsleistung, reduziert um das Entgelt unter Nr. 2 zurück, sobald das Standrohr auf Beschädigungen geprüft und freigegeben wurde und sofern keine Zahlungsansprüche des ZMW aus diesem Mietvertrag gegenüber dem Kunden bestehen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde direkt einen neuen Mietvertrag über ein Standrohr abschließt, auf den die Kautions übergeht.

d) Die Sicherheitsleitung wird nicht verzinst.

#### **4. Allgemeines, Pflichten des Kunden, Versicherung und Haftung**

- a) Die Standrohre sind sorgfältig zu behandeln und frostfrei zu lagern. Die als Anlage beigefügte Anleitung "Bedienung von Standrohren ist unbedingt zu beachten, Etwaige Schäden sind sofort zu melden. Wenn der Wasserzähler nicht mehr ordnungsgemäß anzeigt, muss die Wasserentnahme eingestellt werden. Der Kunde ist verpflichtet, alle an den Hydranten festgestellten Mängel oder entstandene Schäden dem ZMW unverzüglich fernmündlich (Telefon: 0641/9505-210 Lager Gießen oder 06428/934-480 Lager Stadtallendorf) zu melden.
- b) Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen, insbesondere bezüglich der ordnungsgemäßen Bedienung des Standrohres, der Anzeige aufgetretener Mängel und Beschädigungen nicht nach, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung oder Unterlassung verpflichtet.
- c) Im Falle der Beschädigung oder des Verlustes des Standrohres oder des Hydrantenschlüssels sind vom Kunden die Reparaturkosten oder Neubeschaffungskosten zu übernehmen. Bei Abhandenkommen hat der Kunde den ZMW unverzüglich zu unterrichten.
- d) Der Kunde ist verpflichtet, dem ZMW, bei einer jahresübergreifenden Mietdauer, den Zählerstand mit Stichtag 31.12. zu melden. Erfolgt keine Zählerstandsmeldung, wird der zum Rückgabezeitpunkt geltende Preis für die gesamte abgenommene Wassermenge angesetzt.
- e) Das Mietverhältnis läuft maximal 12 Monate, da das Standrohr jährlich vom ZMW geprüft und desinfiziert werden muss. Aus diesem Grund ist nach 11 Monaten Vertragslaufzeit das Standrohr innerhalb von vier Wochen zurückzugeben. Benötigt der Kunde weiterhin ein Standrohr, so wird ein neuer Mietvertrag abgeschlossen und der Kunde erhält ein neues Standrohr, sofern verfügbar, Hierzu ist der Kunde verpflichtet, das Standrohr an dem jeweiligen Lager mit einer Vorankündigung von einer Woche zurückzugeben, Der Vertrag wird ohne Anrechnung der Kautionschlussgerechnet und es wird ein neuer Vertrag ausgestellt. Die Kautions kann nach Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten von dem alten Vertrag auf den neuen Vertrag übertragen werden.
- f) Nach Gebrauch sind das Standrohr und der Hydrantenschlüssel unverzüglich zurückzugeben.
- g) Die Kopie des Vertrages ist bei der Rückgabe des Standrohres vorzulegen.
- h) Der Kunde haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen, Er haftet ebenso für alle Schäden, die dem ZMW oder Dritten infolge der Benutzung des Standrohres

oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Kunde haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er den ZMW von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- i) Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Kunden nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Falle sofort eingezogen.
- j) Eine Weiterveräußerung des mit dem Standrohr entnommenen Wassers ist untersagt und führt zum Verfall der Sicherheitsleistung.
- k) Der Kunde darf das Standrohr ausschließlich im Versorgungsgebiet des ZMW oder im Stadtgebiet Pohlheim einsetzen. Eine Mischnutzung (ZMW Verbandsgebiet und Pohlheim) ist unzulässig. Im Zweifelsfall hat er sich über die Homepage des ZMW über das Verbandsgebiet (ZMW <https://www.zmw.de/wasser/verbraucherinformationen-trinkwv/versorgungsgebiet-endkunden/>; Pohlheim: <https://www.zmw.de/ewp/wasser/>) zu informieren, Bei Verstoß gegen diese Regelung wird das Standrohr sofort eingezogen.
- l) Der ZMW gibt keine Standrohre zur Befüllung von privaten Poolanlagen aus.
- m) Der Kunde ist dafür verantwortlich, das Standrohr im fließenden Verkehr abzusichern. Notwendige verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) sind von dem Kunden für den Nutzungszeitraum bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen. Das Standrohr im öffentlichen Verkehrsraum ist gemäß VAO zu sichern.
- n) Der ZMW und der Kunde besitzen jeweils eine gleich lautende Ausfertigung dieses Vertrages.

## **5. Schlussbestimmungen:**

- a) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. In einem solchen Fall tritt anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung diejenige wirksame oder durchführbare Regelung, deren Wirkungen der beabsichtigten Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragspartner verfolgt haben. Dasselbe gilt, wenn sich dieser Vertrag als lückenhaft erweist.
- c) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Gießen.

## 6. Vollmacht

Im Falle, dass Abholer und Kunde nicht identisch sind, erteilt der Kunde hiermit dem Abholer \_\_\_\_\_

die Vollmacht, in seinem Namen das Standrohr in Empfang zu nehmen und den Vertrag gegenzuzeichnen,

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift und ggf. Stempel des Kunden

## 7. Anerkenntnis

Der Unterzeichner versichert, dass er berechtigt ist, für den Kunden zu handeln. Mit seiner Unterschrift erkennt er diesen Vertrag an, bestätigt den Erhalt des in diesem Vertrag aufgeführten Standrohres sowie des Hydrantenschlüssels und bescheinigt den angegebenen Zählerstand. Der Unterzeichner hat sich durch einen gültigen Personalausweis oder Führerschein ausgewiesen.

Datum

Datum

Name des Abholenden in Druckschrift

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Kunde (Unterschrift)

\_\_\_\_\_

Zweckverband Mittelhessische  
Wasserwerke

## Anlage:

Anleitung "Bedienung von Standrohren"